

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 7 München, den 15. April 1997

---

Datum	Inhalt	Seite
6. 3. 1997	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern ..... 2210-6-4-K	58
7. 4. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern ..... 219-4-F	59

---

2210-6-4-K

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden  
in Fachhochschulstudiengängen  
an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern**

Vom 6. März 1997

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern (BayRS 2210-6-4-K), geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1990 (GVBl S. 227), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Abschlußprüfung“ wird durch das Wort „Diplomprüfung“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Buchst. a wird die Kurzform „Dipl.-Inform. (FH)“ durch die Kurzform „Dipl.-Inf. (FH)“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
„6. in dem Studiengang Pflegemanagement  
„Diplom-Pflegewirt (FH)“ und „Diplom-Pflegewirtin (FH)“ Kurzform: „Dipl.-Pflegewirt (FH)“ und „Dipl.-Pflegewirtin (FH)““.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1997 in Kraft.

München, den 6. März 1997

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

219-4-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke  
der Vermessungsämter in Bayern**

Vom 7. April 1997

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (BayRS 219-1-F), geändert durch Art. 10 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (BayRS 219-4-F), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Die Nebenstelle Gunzenhausen des Vermessungsamts Weißenburg i. Bay. wird aufgelöst.
2. Der bisherige Amtsbezirk der Nebenstelle Gunzenhausen wird nach Maßgabe der Nummer 3 in die Amtsbezirke der Vermessungsämter Ansbach und Weißenburg i. Bay. eingegliedert.
3. Abschnitt A. Bezirksfinanzdirektion Ansbach
  - a) Vermessungsamt Ansbach  
Der Textteil „aus dem Landkreis Ansbach“ erhält folgende Fassung:
    - a) die Gemeinden:  
Arberg  
Aurach  
Bechhofen  
Bruckberg  
Burgoberbach  
Colmberg  
Dietenhofen  
Ehingen  
Flachslanden  
Gerolfingen  
Heilsbronn  
Herrieden  
Langfurth  
Lehrberg  
Leutershausen  
Lichtenau  
Merkendorf  
Mitteleschenbach  
Mönchsroth  
Neuendettelsau  
Oberdachstetten  
Ornbau  
Petersaurach

Röckingen  
Rügland  
Sachsen b. Ansbach  
Unterschwaningen  
Wassertrüdingen  
Weidenbach  
Weihenzell  
Weiltingen  
Wilburgstetten  
Windsbach  
Wittelshofen  
Wolframs-Eschenbach

- b) das gemeindefreie Gebiet:  
Unterer Wald.

- b) Vermessungsamt Weißenburg i. Bay.

Der Textteil „aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden“ wird ersetzt durch den Textteil „ganz den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen“. Die tabellarische Aufzählung der zum Amtsbezirk gehörenden Gemeinden entfällt.

- c) Vermessungsamt Weißenburg i. Bay. Nebenstelle Gunzenhausen

Der Text zur Bezeichnung von Amt und Amtsbezirk sowie zur Beschreibung des Amtsbezirks entfällt.

4. Abschnitt C. Bezirksfinanzdirektion Landshut

- a) Vermessungsamt Neunburg vorm Wald

Im Textteil „aus dem Landkreis Schwandorf b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Kaspeltshuber Forst“ und „Taxölder Forst“ gestrichen.

- b) Vermessungsamt Schwandorf

Im Textteil „aus dem Landkreis Schwandorf b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Burglengenfelder Forst“ gestrichen.

- c) Vermessungsamt Simbach a. Inn

Im Textteil „aus dem Landkreis Rottal-Inn“ werden der Buchstabe „a)“ und die Worte „b) die gemeindefreien Gebiete:“, „Hart“ und „Wintersteig“ gestrichen.

- d) Vermessungsamt Tirschenreuth

Im Textteil „aus dem Landkreis Tirschenreuth b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Falkenberger Wald“ und „Münchenreuther Wald“ gestrichen.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

## e) Vermessungsamt Vilshofen

Im Textteil „aus dem Landkreis Passau“ werden der Buchstabe „a)“ und die Worte „b) das gemeindefreie Gebiet: Steinkart“ gestrichen.

## f) Vermessungsamt Weiden i. d. OPf.

Im Textteil „aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Altenstädter Wald“, „Fuchsberg-Krenn“, „Haselstein“, „Kaar“, „Oeder-Wald“, „Rabenholz-Kahr“, „Steinbrück“, „Sulzberg“ und „Tannesberger Wald“ gestrichen.

## 5. Abschnitt E. Bezirksfinanzdirektion Würzburg

## a) Vermessungsamt Kitzingen

Im Textteil „aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim“ werden der Buchstabe „a)“ und die Worte „b) das gemeindefreie Gebiet: Mannhofer Forst“ gestrichen.

## b) Vermessungsamt Schweinfurt

Im Textteil „aus dem Landkreis Haßberge b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die

Worte „Bischofsheimer Forst – Nordost“, „Bischofsheimer Forst – Südwest“, „Großmannsdorfer Forst“, „Prölsdorfer Wald“ und „Rotensteiner Forst“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Fortführungsvermessungen im Gebiet, das auf Grund dieser Verordnung in den Zuständigkeitsbereich des Vermessungsamts Ansbach übergeht, können vom Vermessungsamt Weißenburg i. Bay. abgeschlossen werden.

München, den 7. April 1997

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Erwin Huber, Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.